

Vom Recht zur Pflicht? Nothilfe im Lichte des Ukrainekrieges

Ines-Jacqueline Werkner

1 Einleitung

Die Völkerrechtswidrigkeit des russischen Angriffs auf die Ukraine ist eindeutig. Unstrittig ist damit auch das Recht der Ukraine, sich zu verteidigen, sowie das Recht der Staaten, die Ukraine auf deren Ersuchen dabei zu unterstützen. Hier greift Art. 51 UN-Charta – das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung. Wie weit reicht aber die westliche Unterstützung der Ukraine bzw. wie weit sollte sie – friedensethisch betrachtet – reichen? Gibt es nicht nur ein Recht, sondern auch eine (moralische) Pflicht der Staaten, den Opfern der Gewalt zu helfen und den Rechtsbruch zu sanktionieren? Angesichts des Ukrainekrieges werden Stimmen laut, die genau dies einfordern, so beispielsweise der Debattenbeitrag der evangelischen

Militärseelsorge von 2023.¹ Was wären aber die Konsequenzen einer solchen Forderung? Was würde ein Shift vom Recht zur Pflicht zur Nothilfe bedeuten?

Ausgehend vom innerstaatlichen Begriff der Nothilfe und seiner Anwendung auf internationaler Ebene beleuchtet der Beitrag in einem zweiten Schritt die Reichweite und den Gehalt einer allgemeinen Pflicht der Staaten zur Nothilfe. In einem dritten Schritt nimmt der Beitrag die geforderte Pflicht zur Nothilfe im Falle der Ukraine in den Blick und resümiert in einem abschließenden Fazit deren Konsequenzen.²

2 Zum innerstaatlichen Begriff der Nothilfe und seiner Anwendung auf internationaler Ebene

Notwehr und Nothilfe sind Begriffe aus dem innerstaatlichen Strafrecht. Nach § 32 StGB ist Notwehr „die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden“. Rechtlich handelt es sich um einen sogenannten Rechtfertigungsgrund, d.h. um einen Erlaubnistatbestand, der ein an sich verbotenes Handeln (wie Körperverletzung) im Einzelfall ausnahmsweise gestattet. Dabei setzt Notwehr eine Notwehrlage, d.h. einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff, voraus.

1 EKA 2023.

2 An dieser Stelle möchte ich mich vielmals bei Herrn Michael Empell für seine sehr hilfreichen Kommentare zur Nothilfe bedanken.

Von Notwehrhilfe oder Nothilfe spricht man, wenn jemand zur Verteidigung der Rechtsgüter eines Dritten tätig wird. »Nothilfe setzt ein Notwehrrecht dessen voraus, dem geholfen werden soll. Die Rechtswidrigkeit des Angriffs, die die Nothilfe rechtfertigt, ergibt sich aus dem Verhältnis von Angreifer und Angegriffenem.«³

Der innerstaatlichen Notwehr entspricht völkerrechtlich das Selbstverteidigungsrecht des angegriffenen Staates (Art. 51 UN-Charta, Recht auf individuelle Selbstverteidigung); das völkerrechtliche Pendant zur innerstaatlichen Nothilfe (im Sinne der Notwehrhilfe) ist das Recht eines jeden Staates, den angegriffenen Staat mit dessen Einwilligung (auch) militärisch zu unterstützen (Art. 51 UN-Charta, Recht auf kollektive Selbstverteidigung).

Um eine Pflicht zur Nothilfe im Ukrainekrieg zu begründen, wird im Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge ausgeführt, es bestehe ja auch eine Pflicht, »ein Kind aus dem Dorfteich zu retten«⁴. Das Beispiel führt jedoch in die Irre. Denn in einem solchen Fall liegt eine Notwehrsituation nicht vor. Bei »Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not oder Gefahr« besteht zwar eine Pflicht zur Hilfeleistung. Wer dagegen verstößt, macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar.⁵ Von einer Analogie zwischen den beiden Fällen kann aber nicht

3 Schilling 1997: 438.

4 EKA 2023: 44.

5 § 323c StGB.

gesprochen werden. Hier scheint eher der Versuch unternommen, durch das Einbringen eines sentimental Elements in die Diskussion zusätzlichen moralischen Druck zu erzeugen.

Der Notwehr und Not(-wehr-)hilfe auf internationaler Ebene, d.h. dem Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, sind enge Grenzen gesetzt. Es setzt einen gegenwärtigen Angriff voraus und gilt ausschließlich subsidiär, d.h. es greift nur solange, bis »der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat«⁶. Auch sind alle Maßnahmen, die hier ergriffen werden, sofort dem Sicherheitsrat anzuzeigen.⁷ Bei Systemen kollektiver Sicherheit wie den Vereinten Nationen greift dann auch die Pflicht zur Nothilfe. So ist es nach Otto Kimminich ein Hauptkennzeichen solcher Systeme,

»dass das Recht zur Nothilfe durch eine Pflicht zur Hilfe für jedes Opfer einer Aggression ergänzt wird. Ein echtes System der kollektiven Sicherheit richtet sich daher gegen jeden potenziellen Aggressor innerhalb und außerhalb des Systems und beruht auf der Verpflichtung aller seiner Mitglieder, unverzüglich gegen jeden Aggressor vorzugehen.«⁸

6 Art. 51 UN-Charta.

7 Art. 51 UN-Charta.

8 Kimminich 1984: 7.

Dazu bedarf es – so Kimminich weiter – einer »schlagkräftigen Organisation unter zentraler Leitung mit funktionsfähigen Entscheidungsgremium«⁹. Das heißt zur Pflicht eines jeden Mitglieds der Vereinten Nationen, sich gegen jeden Aggressor zu wenden, kommt zweitens die zentrale Lenkung der gegen den Aggressor gerichteten Abwehrmaßnahmen. Diese Entscheidung liegt also nicht bei den einzelnen Staaten, sondern obliegt ausschließlich dem UN-Sicherheitsrat – er ist das zentrale Organ zur Bestimmung der Maßnahmen nach Kapitel VII und die einzige Instanz, die über das legitime Gewaltmonopol verfügt. Diese Konstruktion basiert insbesondere auch auf den negativen Erfahrungen im Völkerbund.

Dass dieses System kollektiver Sicherheit immer dann nicht funktioniert, wenn es sich beim Aggressor um ein ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates handelt, ist hinlänglich bekannt. Von daher greift im Falle der Ukraine uneingeschränkt das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung. Die Unterstützung der Ukraine durch den Westen reicht von quantitativ wie qualitativ immer umfangreicher werdenden Waffenlieferungen über die Ausbildung von ukrainischen Soldatinnen und Soldaten an diesen Waffen bis hin zur Übermittlung von Geheimdienstinformationen. Völkerrechtlich erlaubt wären nach Art. 51 UN-Charta auch direkte militärische Kampfhandlungen. Das vermeidet der Westen jedoch. Er beruft sich bei seinen Waffenlieferungen gerade nicht auf das kollektive Selbstverteidigungsrecht (daher erfolgte bislang auch keine Anzeige

9 Kimminich 1984: 7.

seiner Maßnahmen beim UN-Sicherheitsrat); vielmehr unterstütze der Westen die Ukraine in der Ausübung ihres individuellen Selbstverteidigungsrechts. Dahinter steht das Ziel des Westens, nicht selbst Kriegspartei zu werden. Dieser Grundsatz ist somit keine völkerrechtliche Grenze, sondern eine Form der Selbstbeschränkung und damit eine »Grenze, die wir uns selbst auferlegt haben«¹⁰.

3 Reichweite und Gehalt einer Pflicht zur Nothilfe

Was würde es nun aber bedeuten, das Recht auf kollektive Selbstverteidigung, also das völkerrechtliche Nothilferecht, zu einer – wie es der Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge fordert¹¹ – allgemeinen Pflicht zu erheben? Hier stellt sich eine Reihe von Fragen:

Erstens: Wie weit würde eine Pflicht zur Nothilfe reichen? Diese Pflicht müsste sich ja nicht nur auf die Ukraine, sondern auf alle völkerrechtswidrigen und gewaltsamen Angriffe beziehen. Angesichts der vorherrschenden Gewaltkonflikte und Kriege wären die Staaten in der Pflicht, permanent und weltweit Nothilfe zu leisten. Das würde die meisten Staaten überfordern; voraussichtlich könnten lediglich die Großmächte ihre »Pflicht« erfüllen. In der Konsequenz würde – überspitzt formu-

10 Habermas 2022: 12; ebenso die Argumentation des Völkerrechtlers Claus Krefß 2022.

11 EKA 2023: 44.

liert – dann auch jeder Staat gegen jeden Krieg führen, zumal die Feststellung, wer der Aggressor im Konflikt ist, nicht immer so leicht fällt wie im Falle der Ukraine.

Auch das zuweilen in diesem Kontext hervorgebrachte einschränkende Argument, der Ukrainekrieg sei ein Krieg in Europa und damit für die Staaten Europas von besonderer Relevanz, lässt sich diesbezüglich nicht aufrechterhalten. Der Ukrainekrieg mag zwar stärker als andere bewaffnete Konflikte die Sicherheit Deutschlands und Europas beeinträchtigen, völkerrechtlich bedürfen Normen aber einer Universalität. Und auch friedensethisch und im Lichte des christlichen Leitbildes des gerechten Friedens erschließt sich die Logik einer geografischen (oder gar kulturellen) Nähe nicht. Der christliche Anspruch auf einen gerechten Frieden gilt allen Menschen gleichermaßen und nicht nur Europäerinnen und Europäern.

Zweitens: Was wäre der Gehalt einer Pflicht zur Nothilfe? Oder anders formuliert: Welche Maßnahmen sollten mit einer solchen Verpflichtung zur Nothilfe einhergehen? Beistandspflichten können sehr unterschiedlich geregelt sein: Während die Europäische Union beispielsweise von ihren Mitgliedsstaaten »alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung«¹² einfordert, würde es beim NATO-Bündnisfall – theoretisch betrachtet – ausreichen, ein Beileidsschreiben an den Präsidenten des angegriffenen Staates zu entsenden. Und auch das Budapester Memorandum, eine Vereinbarung der Russischen Föderation, der USA und Großbritanniens von 1994, der Ukra-

12 Art. 42 Abs. 7 EUV.

ine als Gegenleistung für die Aufgabe ihrer Nuklearwaffen Sicherheit zu garantieren, ist hinsichtlich seines Rechtscharakters umstritten: Ist es rechtsverbindlich oder eine politische Willenserklärung? Enthält es eine allgemeine Sicherheitsgarantie oder nur eine Verpflichtung, Hilfe zu leisten, wenn Atomwaffen eingesetzt werden?

Und drittens: Was wären die völkerrechtlichen Konsequenzen einer allgemeinen Pflicht zur Nothilfe? Mit ihr gingen weitreichende Gefahren einher: Sie würde zu einer (weiteren) Stärkung des Art. 51 UN-Charta zulasten des Systems kollektiver Sicherheit führen. Solche Systeme zeichnen sich gerade dadurch aus, dass das legitime Gewaltmonopol nicht mehr bei den einzelnen Staaten liegt, sondern einer zentralen Instanz übertragen wird. Dabei resultiert das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung lediglich aus der Tatsache heraus, dass die »Verankerung eines allgemeinen Gewaltverbots und die Etablierung eines kollektiven Sicherheitssystems in der UN-Charta nicht garantieren [können], dass alle bewaffneten Angriffe gegen einen Staat sofort mit Mitteln des Kapitels VII unterbunden werden können«¹³ Daraus ergibt sich auch die Subsidiarität und die Ausnahme von der Regel. Eine Verkehrung dieses Verhältnisses birgt letztlich die Gefahr einer Aushöhlung des Gewaltverbots.

13 Krajewski 2023: 221, Hervorh. d. Verf.

4 Eine (moralische) Pflicht zur Nothilfe im Ukrainekrieg?

Was würde nun eine – auch nur im moralischen Sinne verstandene – Pflicht zur Nothilfe im Ukrainekrieg bedeuten? Hinter der These der Anerkennung einer Pflicht zur Nothilfe steht im Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge das Motiv, die Waffenlieferungen an die Ukraine besonders deutlich und stark zu legitimieren. Es wird nicht als ausreichend angesehen, festzustellen, dass die Unterstützung des Westens völkerrechtlich berechtigt ist, sondern diese Feststellung soll noch einmal untermauert werden: Es gibt nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zur Hilfe.

Wie weit geht diese Pflicht aber? An dieser Stelle soll mit Rückgriff auf Jürgen Habermas ein Szenario beschrieben werden, das bislang weder politisch – zumindest nicht öffentlich – diskutiert noch einer friedensethischen Reflexion unterzogen wurde. Der politische Mainstream geht davon aus, dass die Ukraine – auch mit Hilfe der Unterstützung des Westens – nicht verlieren wird bzw. nicht verlieren darf. Erst jüngst beschrieb Saskia Esken, die Parteivorsitzende der SPD, die Position der Bundesregierung wie folgt:

»Es geht nicht alleine um die Freiheit und die Souveränität der Ukraine, es geht auch um unsere Souveränität. Deswegen stehen wir auch ganz klar an der Seite der Ukraine. [...] Es ist vollkommen klar, es wird kein russischer Diktatfrieden akzeptiert werden, das ist kein Weg zu einem dauerhaften und nachhaltigen Frieden in Europa. Wir wollen,

dass die europäische Friedensordnung wieder hergestellt wird – auf Dauer wieder hergestellt wird und dazu muss es einen gerechten Frieden geben. Dazu muss Putin sich mit seinen Truppen aus der Ukraine zurückziehen. Das ist vollkommen klar.«¹⁴

Und auch Jean Asselborn, der Außenminister von Luxemburg und dienstältester Außenminister in der EU warnt mit drastischen Worten vor einem Sieg Russlands und den Konsequenzen für Europa und die Welt:

»Vor allem darf die Ukraine nicht verlieren. Wenn die Ukraine verliert und Putin gewinnt, dann steht Putin vor Polen.«¹⁵

Was aber, wenn es anders kommt und die Ukraine den Krieg nicht gewinnt? Das ist genau die Situation, die Jürgen Habermas im Blick hat. In seinem Essay vom 15. Februar 2023 in der Süddeutschen Zeitung konstatiert er:

»Inzwischen tauschen nachdenkliche Stimmen auf, die nicht nur die Haltung des Kanzlers verteidigen, sondern auch auf ein öffentliches Nachdenken über den schwierigen Weg zu Verhandlungen drängen. Wenn ich mich diesen Stimmen anschließe, dann gerade weil der Satz richtig ist: Die Ukraine darf den Krieg nicht verlieren! Mir geht es um den vorbeugenden Charakter von rechtzeitigen Verhandlungen, die verhindern, dass ein langer Krieg noch mehr Menschenleben

14 Esken 2023.

15 Asselborn 2023.

und Zerstörungen fordert und uns am Ende vor eine ausweglose Wahl stellt: entweder aktiv in den Krieg einzugreifen oder, um nicht den ersten Weltkrieg unter nuklear bewaffneten Mächten auszulösen, die Ukraine ihrem Schicksal zu überlassen.«¹⁶

Ein Abnutzungskrieg begünstigt die Seite mit den größeren Ressourcen. Waffen kann der Westen der Ukraine in genügendem Umfang bereitstellen – was aber, wenn der Ukraine die Menschen ausgehen? In diesem Falle wäre der Westen vor die Alternative gestellt: entweder die Ukraine und ihre Souveränität aufzugeben und einen russischen Diktatfrieden zu akzeptieren oder aber sie notfalls auch mit eigenen Truppen zu unterstützen. Wird gemäß diesem Szenario die (moralische) Pflicht zur Nothilfe ernst genommen, wird der Einsatz von NATO-Truppen in der Ukraine – mitsamt seinen Gefahren – unabdingbar. Beharrt der Westen auch bei einem solchen Szenario darauf, nicht Kriegspartei zu werden, verliert er an Glaubwürdigkeit.

5 Fazit: eine friedensethische Forderung auf dem Irrweg

Eine angesichts des Krieges in der Ukraine geforderte Pflicht zur Nothilfe – wie beispielsweise im Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge – erweist sich als hoch problematisch. Zum einen umfasst die Frage nach der Anerkennung einer

16 Habermas 2023: 10.

Pflicht zur Nothilfe weitaus mehr als nur Waffenlieferungen an die Ukraine. Die Szenarien sind weiter zu denken. Dabei ist auch die Ultima Ratio, das heißt ein potenzieller militärischer Einsatz von NATO-Truppen, friedensethisch zu reflektieren.

Zum anderen besteht die Gefahr, angesichts der Herausforderungen des Ukrainekrieges Normen aufzustellen – und die Pflicht zur Nothilfe ist hier ein Beispiel –, die dann natürlich nicht nur für die Ukraine, sondern universell gelten müssen, während die Konsequenzen einer Verallgemeinerung dieser Normen nicht reflektiert werden.

Literatur

Asselborn, Jean 2023: Diskussion bei Maybrit Illner vom 4. Mai 2023 im ZDF zum Thema »Große Offensive, große Zweifel – hat die Ukraine genug Unterstützung?«. <https://www.zdf.de/politik/maybrit-illner/grosse-offensive-grosse-zweifel-hat-die-ukraine-genug-unterstuetzung-maybrit-illner-vom-4-mai-2023-100.html> (aufgerufen 13.11.2023).

Esken, Saskia 2023: Diskussion bei Anne Will vom 7. Mai 2023 in der ARD zum Thema »Gegenoffensive der Ukraine – Kann sie die Wende im Krieg bringen?«. <https://www.ardmediathek.de/video/anne-will/gegenoffensive-der-ukraine-kann-sie-die-wende-im-krieg-bringen-mit-gebaerdensprache/das-erste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RlLm5kci5kZS8xMjQ2XzIwMjMtMDUtMDctMjEtNDUvZ2ViYWVvZGVuc3ByYWN0ZQ> (aufgerufen 13.11.2023).

- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 2007: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus.
- Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) (Hg.) 2023. Maß des Möglichen. Perspektiven evangelischer Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine. Ein Debattenbeitrag. Berlin, EKA.
- Habermas, Jürgen 2022: Krieg und Empörung. In: Süddeutsche Zeitung vom 29. April 2022: 12f.
- Habermas, Jürgen 2023: Ein Plädoyer für Verhandlungen. In: Süddeutsche Zeitung vom 15. Februar 2023: 10f.
- Kimminich, Otto 1984: Was heißt Kollektive Sicherheit? Völkerrechtliche Aspekte der Kollektiven Sicherheit in und für Europa. In: Sicherheit und Frieden 2 (1): 5–12.
- Krajewski, Markus 2023: Völkerrecht. 3. Aufl. Baden-Baden, Nomos.
- Kress, Claus 2022: Krieg in der Ukraine. Völkerrechtler: »Aggressor darf nicht belohnt werden«. Interview, geführt von Christoph Heinemann. <https://www.deutschlandfunk.de/interview-kress-100.html> (aufgerufen 13.11.2023).
- Schaller, Christian 2023: Waffenlieferungen an die Ukraine. Berlin, Stiftung Wissenschaft und Politik.
- Schilling, Theodor 1997: Zur Rechtfertigung der einseitigen gewaltsamen humanitären Intervention als Repressalie oder als Nothilfe. In: Archiv des Völkerrechts 35 (4): 430–458.